

## CH\_VB 83.914 vom 9. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.914](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.914)

FR: CH\_VB 83.914 du 9 juin 1986

IT: CH\_VB 83.914 del 9 giugno 1986

### Erwägungen

#### E. 9

juin 1986 83.914 Motion der SVP-Fraktion - Motion du groupe UDC Präsident: Die Kommission beantragt, diese Motion als erfüllt abzuschreiben. Wird ein anderer Antrag gestellt? - Das ist nicht der Fall. Zustimmung - Adhésion #ST# 84.206 Initiative des Kantons Jura Amnestiebegehren Initiative du canton du Jura Requête d'amnistie Herr Fischer-Hägglings unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Inhalt der Initiative Am 22. August 1984 reichte die Regierung der Republik und des Kantons Jura eine Standesinitiative ein. Sie beantragt, eine Generalamnestie zu erlassen zugunsten aller Personen, die im Zusammenhang mit der Jura-Frage verurteilt worden sind. Die jurassische Regierung geht in der Begründung der Standesinitiative davon aus, dass es Zeit ist zu verzeihen. Das Jahr, in dem der Kanton den zehnten Jahrestag der jurassischen Volksbefragung und den fünften Jahrestag seiner Souveränität feiert, sei der beste Zeitpunkt für den Erlass einer Amnestie zugunsten aller Personen, die sich im Zusammenhang mit der Jura-Frage strafbar gemacht haben. Dieser Akt wäre ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Eingliederung des Juras in den Bund. Er sei ein Gebot der politischen Notwendigkeit und Opportunität, denn er liesse die Nachwirkungen einer schmerzvollen Vergangenheit vergessen und würde beweisen, dass unser Bundesstaat die Stärke und die moralische Kraft besitzt, innere Schwierigkeiten zu lösen. Die jurassische Regierung ist sich bewusst, dass sie ein aussergewöhnliches Vorgehen wählt. Ihre Initiative soll nicht bedeuten, dass sie Gewaltakte billigt: Es wäre verfehlt, sie so zu verstehen, als wollte sie auf irgendeine Weise zu Gewalttätigkeiten ermutigen. Die Amnestie soll vielmehr eine Geste zur Beruhigung und Befriedung sein und überdies als Warnung für jene gelten, die sich zu rechtswidrigen Handlungen hinreissen lassen könnten. Diese müssen wissen, dass zwar ein Schlussstrich unter Vergangenes gezogen wird, dass sie jedoch von den Behörden weder Nachgiebigkeit noch Nachsicht bei allfälligen zukünftigen Straftaten erwarten dürfen. Das Amnestiebegehren wurde im jurassischen Parlament mit 38 gegen 16 Stimmen beschlossen. Das Amnestiebegehren bezieht sich auf die im Zusammenhang mit der Jura-Frage vordem 23. Juni 1974 begangenen Straftaten. An diesem Tag habe der lange Weg, den die Jurassier bis zur Selbständigkeit zu gehen hatten, ein Ende genommen und die Aufbauarbeit für die Schaffung des neuen Kantons begonnen. Die Amnestie soll allen Personen zugute kommen, die für Delikte im Zusammenhang mit der Jura-Frage verurteilt wurden, gleichgültig, ob das Motiv für die Delikte der Kampf für die Selbständigkeit des Juras oder für dessen Verbleiben beim Kanton Bern war. Unter die Amnestie sollen die verschiedensten Delikte fallen. Von der Amnestie erwartet die jurassische Regierung in erster Linie eine psychologische Wirkung. Es sollen Personen zivil- und strafrechtlich rehabilitiert werden, die sich aus Liebe zur Heimat zu verwerflichen und rechtswidrigen Gewalttaten haben hinreissen lassen. 2.

Ergebnis der Vorprüfung Die Petitions- und Gewährleistungskommission gab am 21. Mai 1985 dem Vertreter der jurassischen Kantonsregierung, Herrn Regierungsrat Boillat, Gelegenheit, sich zum Amnestiebegehren zu äussern. Am 12. September hörte sie den Bundesanwalt an und führte eine allgemeine Aussprache durch. Die Kommission nahm Kenntnis von einem Schreiben der jurassischen Behörden vom 26. Februar 1985, das auf Wunsch der ständerätlichen Kommission ausgefertigt und worin das allgemein gehaltene Amnestiebegehren näher umschrieben wurde. Der Kommission stand ebenfalls eine Liste der Strafverfahren zur Verfügung, die der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen (insbesondere Sprengstoffdelikte, Artikel 224 und 225 des Strafgesetzbuches). Aufgrund von Artikel 26 des Ratsreglementes, wonach der Bundesrat nur dann um Bericht und Antrag ersucht wird oder Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn einer Standesinitiative Folge gegeben werden soll, hat sich der Bundesrat zur Standesinitiative des Kantons Jura nicht geäußert.

3. Beschluss des Ständerates Der Ständerat hat am 10. Juni 1985 mit 24 gegen 11 Stimmen beschlossen, der Initiative des Kantons Jura keine Folge zu geben (vgl. Amtliches Bulletin, S. 314 ff.).

4. Erwägungen der Kommission

4.1. Amnestie ist der Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer Anzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, deren Widerhandlungen aber ein gemeinsames generelles Merkmal aufweisen. Der Verzicht erfolgt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Im Gegensatz dazu steht die Begnadigung, die ausgesprochen wird zugunsten einer Einzelperson aus Gründen der Billigkeit, die in der betreffenden Person liegen. Die Wirkungen der Amnestie bestehen in der Einschränkung der Kompetenzen, die den Strafbehörden normalerweise zukommen. Die Einschränkung geht mehr oder weniger weit, je nach Amnestiebeschluss und nach dem Stadium, in dem sich die Strafverfahren befinden. Sie kann also Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens bedeuten, aber auch die Einstellung von hängigen Strafverfahren oder den Erlass noch nicht verbüßter Strafen. Das ausgesprochene Urteil als solches bleibt aber bestehen. Die Amnestie ist nach übereinstimmender Meinung von Parlament und Bundesrat an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf keines Gesuches der Beschuldigten oder Verurteilten. Besteht ein öffentliches Interesse an einer Amnestie, kann sie von Amtes wegen verfügt werden. Die Bundesversammlung ist für alle Amnestiebeschlüsse zuständig, in denen ein dem Bundesrecht unterstehendes Delikt betroffen ist. Die Bundesversammlung bejahte letztmals im Jahre 1982 ausdrücklich ihre Zuständigkeit für die Behandlung von Amnestiebegehren (vgl. Debatte über das Amnestiebegehren der Jugendverbände, Amtliches Bulletin NR 1982 S. 1640, SR 1982 S. 681).

4.2. Die Kommission liess sich über die Fälle, in welchen die eidgenössischen Räte bisher eine Amnestie gewährten, orientieren. Sie stellte dabei fest, dass das Parlament den Erlass eines Amnestiebeschlusses stets von der Voraussetzung abhängig machte, dass ein ganz besonderes öffentliches Interesse am Verzicht auf Ahndung der Widerhandlung besteht. Nur wenn dieses öffentliche Interesse höher gewertet wurde als jenes an der Verhängung und Vollstreckung der gesetzlichen Sanktionen, betrachteten die eidgenössischen Räte die Amnestie als gerechtfertigt. Dabei übten sie insbesondere in unserem Jahrhundert grosse Zurückhaltung aus. Mit der jurassischen Regierung ist die Kommission der

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Bundesräte.

Kantonszugehörigkeit Motion du groupe de l'Union démocratique du Centre. Conseillers fédéraux. Appartenance cantonale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.914 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.06.1986 - 14:30 Date Data Seite 678-688 Page Pagina Ref. No 20 014 381 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.